

§. 10.

Wer den Betrieb der Branntweimbrennerei beginnen will, hat dem Oberamte durch Vermittelung des Ortsungelders eine von Lehteren und von dem Ortsvorstande zu beglaubigende Nachweisung einzurichten, in welcher die zur Brennerei zu benutzenden Räume, sowie die Brenngeräthe, insbesondere der Maafinhalt der Blasen, Maifchwärmer und Maifschöttige, speziell angegeben sein müssen.

Die gleiche Nachweisung ist von den Inhabern der bestehenden Brennerei auf besondere oder allgemeine Aufforderung der Regierung zu den von der Lehteren zu bestimmenden Terminen einzurichten.

§. 11.

Soll der Betrieb einer Brennerei aufhören, so ist hiervon durch Vermittelung des Ortsungelders dem Oberamte Anzeige zu machen. Von dem Ortsungelder wird alsdann der Blasenhelm in Verwahrung genommen oder der Brennapparat versiegelt.

§. 12.

Die zur Brennerei bestimmten Räume sind von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr den Steuerbeamten zu jeder Zeit auf Verlangen zu öffnen und denselben die zur Brennerei dienenden Geräthe vorzuzeigen.

§. 13.

Wer, ohne die im §. 10. vorgeschriebene Anzeige gemacht zu haben, Branntweimbrennerei betreibt, hat eine Strafe von fünf bis vierzig Gulden und die Konfiskation der nicht angemeldeten Geräthe verwirkt.

Wer die im §. 11. vorgeschriebene Anzeige von dem Aufhören des eingestellten Brennereibetriebes unterläßt, hat die Abgabe bis zum Ablauf desjenigen Kalenderjahres fortzuzahlen, in welchem die vorgeschriebene Anzeige erfolgt.

Sonstige Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden, sofern dieselben nicht unter die Bestimmungen der allgemeinen Straf- oder Steuer-Strafgesetze fallen, mit einer Strafe von Einem bis fünf Gulden geahndet.

§. 14.

Mit dem 1. Januar 1869. treten die bisherigen die Besteuerung der Branntweimbereitung in den Hohenzollernschen Landen betreffenden Vorschriften, insbesondere die bezüglichen Bestimmungen des Landesvergleichs für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 26. Juni 1798., sowie die §§. 32. bis 35. des Hohenzollern-Sigmaringischen Wirthschaftsabgabengesetzes vom 24. Januar 1843.